

Neubekanntmachung

der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.12.2024 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 20.10.2014, wie er sich aus der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.12.2024 ergibt, in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Sonneberg, den 12.12.2024


Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister



**Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.12.2024**

**§ 1
Steuertatbestand**

- 1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- 2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- 3) Das Halten gefährlicher Hunde unterliegt einer besonderen Besteuerung. Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen: Bullterrier, Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Bully sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner dieser Rassen angehört und keine Kreuzung aus diesen vorliegt.
- 4) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen und Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

§ 2

Steuerfreiheit

- 1) Steuerfrei ist das Halten von
 - a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 - c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
 - d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 - e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen o. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 - f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 - g) Hunden in Tierhandlungen,
 - h) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - i) Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden.

- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 3

Steuerermäßigungen und Züchtersteuern

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich/überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen haben und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.
- 2) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des in § 4 Abs. 1 genannten Satzes ermäßigt für Zuchthunde von Hundezüchtern, vorausgesetzt, dass
- a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden.

Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben. Die Hundesteuer (Zwingersteuer) wird für den Zwinger höchstens in Höhe der Steuer erhoben, die nach § 4 für einen ersten oder zweiten Hund zu zahlen wäre.

- 3) Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist, dass der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist. Eine Steuervergünstigung wird auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Schluss eines Kalenderjahres gewährt und ist vor Beginn jeden Kalenderjahres neu zu beantragen. Es kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder amtsärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

Über die gewährte Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen gem. § 4 Abs. 1 zu bemessen.

- 4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 werden keine Steuerermäßigungen gewährt.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr für den ersten Hund 50,00 Euro, für den zweiten Hund 80,00 Euro und für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.
- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 3 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Für das Halten gefährlicher Hunde gem. § 1 Abs. 3 und 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1 für den ersten Hund 280,00 Euro und für jeden weiteren Hund 320,00 Euro.

§ 5

Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 6

Entstehen der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.
- 2) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat des Zuzugs folgt.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Steuerbescheid erteilt. Entsteht die

Steuerpflicht gemäß § 6 erst im Laufe des Kalenderjahres oder endet die Steuerpflicht gemäß § 8 im Laufe des Kalenderjahres wird die Steuer nur anteilig für die Monate erhoben, in denen der Steuertatbestand verwirklicht worden ist.

- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 8

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, stirbt oder der Hundehalter aus der Stadt Sonneberg wegzieht.
- 2) Die Steuerpflicht endet frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 9 Abs. 4. Wird die Einhaltung der dort genannten Frist vom Steuerpflichtigen versäumt, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung bei der Stadt Sonneberg eingeht.
- 3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9

Anzeigepflichten

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Sonneberg schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter der Angabe von:
 - a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 - b) Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht, Chip-Nr. des Hundes (durch Vorlage des Heimtierausweises oder eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen),
 - c) Beginn der Haltung im Stadtgebiet Sonneberg sowie
 - d) dem Nachweis der Hundehalterhaftpflichtversicherung (Kopie Versicherungspolice)zu erfolgen.

- 2) Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben.
- 3) Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
- 4) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Sonneberg oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dies vom Steuerpflichtigen innerhalb von zwei Wochen der Steuerbehörde der Stadt Sonneberg unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen.
Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung unter Angabe von:
 - a) Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
 - b) Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalterszu erfolgen.
Nach Einschläferung des Hundes ist eine Bescheinigung des durchführenden Tierarztes vorzulegen.

§ 10

Steueraufsicht

- 1) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen.
- 2) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- 3) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadtverwaltung Sonneberg eingefangen werden. Über die Hunde kann nach freiem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügt werden. Die Kosten für das Einfangen der Hunde und die Zuführung an das Tierheim trägt der Steuerpflichtige.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer leichtfertig gegen
 1. § 9 Abs. 1
 2. § 9 Abs. 2
 3. § 9 Abs. 3
 4. § 9 Abs. 4der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen
 5. § 10 Abs. 1
 6. § 10 Abs. 2der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 ist die Stadt Sonneberg (§ 19 ThürKAG).

§ 12

Billigkeitserlass

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer als unbillige Härte erscheint, die Hundesteuer teilweise oder ganz erlassen.

§ 13

(Inkrafttreten)